

**40. Zur Einrede der gegenwärtigen Arglist gegenüber der Verjährungseinrede.**

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1934 i. S. N. B. Internationale  
Niviertantscheepvaart Maatschappij (Nl.) w. 1. J. R., 2. B. R.  
(Befl.). I 162/33.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht baselst.

Am 11. Juni 1931 fuhr der der Klägerin gehörige Tankleichter „Moldavia“ im Anhang des den beiden Beklagten gehörigen Schleppdampfers „Mathilde“ auf der Elbe talwärts. Als der Schleppzug — zu dem auch noch andere Anhänge gehörten — um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags in der Nähe von Boizenburg an dem vor Anfer liegenden Kahn 1868 (Kahn „Brühling“) vorbeifuhr, stieß der Tankleichter

„Moldavia“ mit diesem zusammen. Die Klägerin macht für den ihr hierdurch entstandenen Schaden nebst Nutzungsverlust die Beklagten verantwortlich, da der Zusammenstoß durch ein Verschulden der Führung des Schleppers „Mathilde“ verursacht worden sei. Die Beklagten haben den Klagenspruch nach Grund und Betrag bestritten und sich in erster Reihe auf Verjährung berufen.

Die Instanzgerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Schaden am 11. Juni 1931 entstanden, und wegen der hieraus hergeleiteten Klagensprüche der Klägerin lief die Verjährungsfrist gemäß § 16 der maßgeblichen Schleppbedingungen an sich am 11. September 1931 ab. Die Klagensprüche waren also anscheinend verjährt, als die Firma D. u. F. für die Klägerin mit Schreiben vom 20. November 1931 an die Badische Assurance-Gesellschaft AG. für die Beklagten — unrichtigerweise — die Mitteilung machte, die Verjährung stände zum 11. Dezember 1931 bevor. Indessen haben die Beklagten hieraus keine Einwendung hergeleitet, sich vielmehr an die nach dem Schreiben der Badischen Assurance-Gesellschaft an die Firma D. u. F. vom 27. November 1931 übernommene Verpflichtung, bis zum 31. März 1932 auf die Verjährungseinrede zu verzichten, gebunden gehalten.

Andererseits hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt: Davon, daß die Beklagten oder die als ihre Bevollmächtigte handelnde Versicherungsgesellschaft die Klägerin in einer gegen Treu und Glauben verstößenden Weise veranlaßt hätten, statt gegen die Beklagten gegen Julius K. Klage zu erheben, könne keine Rede sein. Ebensowenig hätten die Beklagten oder die genannte Versicherungsgesellschaft durch ihr Verhalten der Klägerin die Meinung des Verzichtes auf die Einrede der Verjährung für die Zeit nach dem 31. März 1932 beigebracht. Die Beklagten seien nach dem 31. März 1932 in ihren Entschliessungen, ob sie sich auf die Verjährung berufen wollten, völlig frei gewesen. Hiermit habe auch die Klägerin rechnen müssen. Es sei Sache der Klägerin gewesen, sich zu unterrichten über die Eigentumsverhältnisse an dem Schleppdampfer „Mathilde“, dessen Signet sie für den Schaden in Anspruch nehmen

wollte. Die Anwälte der Klägerin hätten bereits am 11. Februar 1932, also zu einer Zeit, wo die Klage noch rechtzeitig gegen die jetzigen Beklagten hätte erhoben werden können, erfahren, daß nicht Julius R., sondern die jetzigen Beklagten die Eigner des Dampfers „Mathilde“ seien. Die Beklagten hätten die Klägerin nicht in irgendeinen falschen Glauben versetzt. Die Klägerin hätte keinerlei Veranlassung gehabt, anzunehmen, daß sie über den 31. März 1932 hinaus gegen die Verjährungseinrede geschützt sei oder daß die Beklagten mit einer Änderung der verklagten Partei in dem gegen Julius R. anhängigen Rechtsstreit einverstanden sein würden.

Nach diesen Ausführungen des Berufungsgerichts haben die Beklagten oder die sie vertretende Versicherungsgesellschaft durch ihr Verhalten die Klägerin von der rechtzeitigen Erhebung der gegenwärtigen Klage insofern nicht abgehalten, als sie ihr unmittelbar keinen nach verständigem Ermessen ausreichenden Anlaß gegeben haben, diese Klagerhebung über den 31. März 1932 hinaus aufzuschieben (RGZ. Bd. 115 S. 137; RG. in JW. 1933 S. 509 Nr. 2); und sie haben auch nicht durch eine Irrtumserregung bei der Klägerin wider Treu und Glauben die Unterlassung der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs gegen die richtigen Beklagten herbeigeführt (RGZ. Bd. 118 S. 274). Allerdings standen am Kopf des Schreibens der Badischen Assurance-Gesellschaft an die Firma D. u. F. vom 9. Dezember 1931 die Worte: „S./S. D Mathilde/Julius R. . .“; und im Schreiben der genannten Versicherungsgesellschaft an die Firma D. u. F. vom 27. November 1931 hieß es: „Eine entsprechende Erklärung des Herrn R. . .“. Sollte danach die Klägerin angenommen haben, daß Julius R. der Eigentümer des Schleppers „Mathilde“ sei, so würde dies doch zunächst nur als Anlaß für die Klagerhebung gegen Julius R. gewertet werden können. Dieser Anlaß zur Erhebung der Klage gegen den falschen Beklagten und damit zur Unterlassung der Klagerhebung gegen die richtigen Beklagten ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts rechtzeitig wieder beseitigt worden. Denn die Prozeßanwälte der Klägerin, die als deren Vertreter im Sinne von §§ 164 ff. BGB. anzusehen sind, haben am 11. Februar 1932 erfahren, daß die jetzigen Beklagten die richtigen Eigentümer des Schleppers „Mathilde“ seien, und die Klägerin war, wie das Berufungsgericht festgestellt und die Revision zugegeben hat, in der

Sage, noch vor dem 31. März 1932 die gegenwärtige Klage gegen die Beklagten zu erheben. Die Klägerin hatte auch keinerlei nach verständigem Ermessen ausreichenden Anlaß, von einer solchen rechtzeitigen Klagerhebung abzusehen. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, die Klägerin sei weder auf Grund des Verhaltens der Beklagten oder der sie vertretenden Versicherungsgesellschaft noch sonst irgendwie zu der Annahme berechtigt gewesen, daß die Beklagten nach dem 31. März 1932 die Verjährungseinrede nicht geltend machen oder mit einer Änderung der verklagten Partei in dem gegen Julius K. anhängigen Rechtsstreit einverstanden sein würden. Vielmehr lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts als wahren Grund für die Verspätung der Klagerhebung gegen die Beklagten erkennen, daß die Klägerin und ihr Prozeßbevollmächtigter an die Vereinbarung, nach der auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede nur bis zum 31. März 1932 verzichtet worden war, in der maßgebenden Zeit gar nicht gedacht haben; es sei der Klägerin und ihren Anwälten „der Verjährungskomplex unter die Schwelle des Bewußtseins verschwunden gewesen“. Dieser Verzögerungsgrund geht aber zu Lasten der Klägerin.

Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß es an sich Sache der Klägerin war, sich über die für ihre Klagerhebung bedeutsamen Eigentumsverhältnisse an dem Schlepper „Mathilde“ zu unterrichten, und daß die Beklagten grundsätzlich nicht verpflichtet waren, von sich aus der Klägerin entsprechende Aufklärungen zukommen zu lassen. Wollte man annehmen, daß hieran durch die erwähnten Schreiben der die Beklagten vertretenden Versicherungsgesellschaft etwas geändert worden wäre, so würde sich doch die Klägerin den Beklagten gegenüber hierauf insofern nicht berufen können, als sie rechtzeitig den wahren Sachverhalt erfahren hat.

Es fragt sich aber, wie die Rechtslage ist, wenn, wie nach der unwiderlegten Behauptung der Klägerin hier unterstellt werden muß, die Badische Affekurranz-Gesellschaft die Klage alsbald nach Zustellung an Julius K. erhalten, dann ihren ständigen Vertretern, den Rechtsanwältin Sch. und Dr. M., Auftrag zur Vertretung von Julius K. gegeben und sie dabei angewiesen hat, die Einrede des unrichtigen Beklagten erst nach Ablauf des 31. März 1932 zu erheben, damit die rechtzeitige Zustellung einer neuen Klage an die wahren Eigentümer später nicht mehr erfolgen könne. Die ge-

nannte Versicherungsgesellschaft — die nach den Ausführungen des Berufungsgerichtes auch insoweit als Vertreterin der jetzigen Beklagten anzusehen ist — würde damit einen Irrtum der Klägerin ausgenutzt haben, über dessen Bestehen deren Anwälte allerdings am 11. Februar 1932, also an sich rechtzeitig, auf anderem Wege aufgeklärt worden sind. Das schließt aber nicht ohne weiteres aus, in den behaupteten Vorgängen die von den Beklagten zu vertretende Betätigung einer Stellungnahme oder eines Verhaltens zu erblicken, das nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit der Geltendmachung der jetzt erhobenen Verjährungseinrede unvereinbar ist (RGZ. Bd. 87 S. 283, Bd. 109 S. 309). Denn danach mußte die die Beklagten vertretende Versicherungsgesellschaft, daß die Klägerin irrtümlich die Klage gegen einen unrichtigen Beklagten erhoben hatte, daß die Klägerin bestrebt war, durch rechtzeitige Klagerhebung der Einrede der Verjährung vorzubeugen, und daß die Klägerin, wenn ihre Prozeßbevollmächtigten auf den trotz der Aufklärung vom 11. Februar 1932 fortwirkenden Irrtum rechtzeitig hingewiesen worden wären, die Klage gegen die richtigen Beklagten erhoben hätte oder fristgemäß erheben würde. Wenn die Versicherungsgesellschaft trotzdem für Julius P. in jenem Rechtsstreit eintrat, mit dem sie in Wirklichkeit nichts zu tun hatte, und wenn sie durch die Verschleppung dieses Prozesses bemüht war, den Eintritt der Verjährung des Klagenspruches zu ihren Gunsten und zum Vorteil der richtigen Beklagten herbeizuführen, so bewirkte und benutzte sie eine Lage, ohne welche die streitige Verjährung nicht eingetreten wäre. Dies Verhalten der Versicherungsgesellschaft müssen die Beklagten im Verhältnis zur Klägerin gegen sich gelten lassen. Das so von den Beklagten zu vertretende Verhalten ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr mit der Geltendmachung der jetzt erhobenen Verjährungseinrede nicht vereinbar. Vielmehr würde dieser die Einrede der gegenwärtigen Arglist entgegenstehen.

Somit sind die Gründe des Berufungsurteils, indem sie jedes Eingehen auf die angeführte Behauptung der Klägerin unterlassen, nicht frei von sachlichem Rechtsirrtum.